

2

SCHWEIZERISCHE MISSION
bei den
EUROPAEISCHEN GEMEINSCHAFTEN

131.2
7-1b.7
7-1b.7 (3) - BK/yp
7-6b.10
7-12b.1

Brüssel, den 15. November 1971

An das Integrationsbüro
des EPD und des EVD

3003 B e r n

VERTRAULICH

Gastarbeiter: Hintergründe und
Zukunft der italienischen
Forderungen

Herr Sektionschef,

Der Rundgang, den einer meiner Mitarbeiter bei den Sozialräten der Ständigen Vertretungen sowie bei den zuständigen Beamten des Rates und der Kommission unternommen hat, hat folgendes Ergebnis gezeitigt:

1. Ablauf und Beurteilung der Ereignisse:

- 1.1. Die Kommission hatte in Bezug auf die Gastarbeiter folgendes verlangt (s. geheimes Ratsdokument Nr. 631, vom 15.10.1971, S. 21):
 - "gewisse" Regeln der Nicht-Diskrimination
 - Regelung der Saisonarbeiterfrage nach den Vorschriften des BIT
 - Lösung des Problems "parallel" zum Gesamtvertrag.
- 1.2. Am 2. November stellte dann die italienische Delegation im Kreise der "Suppléants adjoints" die Ihnen bekannten, z.T. neuen Forderungen auf, Forderungen, die in Rom den Zielen der Gemässigten entsprächen, den Wünschen der Maximalisten mithin nicht Rechnung trügen, nämlich:
 - Gleichbehandlung der Gastarbeiter mit den Einheimischen in Bezug auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen mit Einschluss der sozialen Sicherheit
 - Regelung des Saisonarbeiter- und Grenzgängerstatuts nach dem Vorbild der EG- und BIT-Vorschriften
 - Festlegung der entsprechenden Vereinbarungen (u.U. nur hinsichtlich der erstgenannten Forderung) in einem Anhang zum Gesamtvertrag, d.h. Multilateralisierung des Problems.

./.

- 2 -

Die "Suppléants adjoints", der Angelegenheit nicht unkundig, übergaben das Dossier der Gruppe für Sozialfragen zu einer eingehenden Prüfung.

- 1.3. Die Gruppe für Sozialfragen erkannte sogleich die Ungeheuerlichkeit solchen Verlangens. Die Franzosen als erste brandmarkten die Forderung nach Gleichbehandlung. Ihre Gründe hierfür sind offenkundig, wiewohl sie diese nur verschlüsselt zur Kenntnis gebracht haben: Wird verlangt, dass die EG-Arbeiter in einem EFTA-Staat gleich wie die Einheimischen behandelt werden, so kann jedweder EFTA-Staat die Gleichbehandlung seiner Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaften erheischen. Dies aber bedeutete das Ende der schamlosen Ausbeutung portugiesischer Arbeitskräfte in Frankreich. Dieselbe Ueberlegung gilt übrigens auch für Belgien und Luxemburg. In der BRD stellt sich die Lage weniger krass dar, und zudem handelt es sich um Landsleute eines Nicht-EFTA-Staates, nämlich um Jugoslawen, weshalb der deutsche Vertreter, die Reziprozität weniger fürchtend, den italienischen Vorschlag mit geringerer Panik, aber deswegen nicht minder entschieden zurückgewiesen hat. Die Niederländer schliesslich stellten fest, man könne von einem Drittstaat nicht verlangen, was in Bezug auf die Drittlandarbeiter die EG zu vollbringen selbst nicht in der Lage gewesen seien. Da deswegen die Behandlung der Drittlandarbeiter nach wie vor der nationalen Kompetenz und folglich bilateralen Regelungen unterliegen, sei auch das Problem der EG-Arbeiter in einem Drittland solcher Befugnis und Lösung anheimzustellen.

am
5.11.

Angesichts einer derart unbeugsamen Gegnerschaft sah sich der italienische Vertreter/gezwungen, einen ihm von den Fünf aufgenötigten Vermittlungsvorschlag anzunehmen. Dieser zeichnet sich durch folgende Merkmale aus (vgl. geheimes Ratsdokument Nr. 697, vom 9.11.1971, S. 33):

- statt Gleichbehandlung: Aufhebung von besonderen Diskriminationsfällen in Bezug auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Erwerbstätigen; d.h. Beschränkung der Massnahmen auf noch klar zu umschreibende Einzelstatbestände an Stelle der Verwirklichung eines allgemeinen Grundsatzes aus dem Vokabular der Französischen Revolution (dies auf Vorschlag des französischen Vertreters!)
- Regelung des Saisonarbeiter- und Grenzgängerstatuts nach dem Vorbild der EG- und BIT-Vorschriften
- Lösung des Problems "parallel" zum und "im Zusammenhang mit dem Gesamtvertrag.

./.

- 3 -

Dieser Vermittlungsvorschlag durchlief dann ohne Gegenrede die Stufenleiter von den "Suppléants adjoints" über die Botschafter bis zu den Aussenministern; diese haben ihn am 8. November stillschweigend genehmigt.

2. Hintergründe der italienischen Forderungen

- 2.1. Wie ich Ihnen schon in meinem Bericht vom 29. Juni 1971, S. 3, geschildert habe, hat Rom bis vor ungefähr anderthalb Jahren stets gefordert, dass lediglich die EG-Arbeiter, d.h. in diesem Falle: die Italiener und nicht die Drittlandarbeiter, der Freizügigkeit und der von den EG verordneten Sozialleistungen teilhaftig werden. Dieses Verlangen, dem entsprochen worden ist, hatte zur Folge, dass die Drittlandarbeiter, da weniger Schutz geniessend, billiger waren als die Italiener, ihnen von den Unternehmern somit vorgezogen wurden. Den Wettbewerbscharakter des Arbeitsmarktes erkennend, hat Rom alsdann, um die italienischen Arbeiter wieder konkurrenzfähig werden zu lassen, mit allgemein vernehmlicher Empörung moralisierender Art die Diskrimination der Drittlandarbeitskräfte an den Pranger gestellt und verlangt, diese müssten in Bezug auf die Arbeits- und Lebensbedingungen den Italienern gleichgestellt werden. Allein, dieses Verlangen wurde aus den bekannten, unter Pt. 1.3 genannten Gründen von den Fünf abgelehnt.
- 2.2. Alsdann geschah, was in andern Fällen, nämlich bei der Kapazitätsbeschränkung und der EGKS-Publizität, schon von der Kommission versucht worden ist: nämlich die Mitgliedstaaten an Hand einer mit einem Drittstaat zu vereinbarenden Regelung zu zwingen, selbige auch innerhalb der Gemeinschaften anzuwenden! Mit andern Worten: Wenn Rom verlangt, dass die in der Schweiz arbeitenden Italiener gegenüber den Einheimischen nicht diskriminiert werden, obwohl sie in unserm Lande weit besser bezahlt werden als in den EG, so deshalb, weil es damit die Gleichstellung der Drittlandarbeiter mit jenen der Mitgliedstaaten innerhalb den Gemeinschaften zu erreichen sucht, um deren Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Italienern zu schwächen. Dass im Hintergrund auch menschliche, und als solche z.T. berechnete Erwägungen mitspielen, ist ausser Zweifel, doch steht das taktische Argument im Vordergrund.

./.

3. Italienische Stellungnahme:

3.1. Nicht-Diskriminierung *):

Den Aeusserungen des italienischen Gesprächspartners, die sich durch gekonnte Zuvorkommenheit auszeichneten, war trotz präziser Fragestellung nicht zu entnehmen, was Rom unter dem Postulat der Nicht-Diskriminierung versteht. Dies werde sich erst im Verlauf der Verhandlungen herauschälen. Immerhin scheint die mangelnde Freizügigkeit innerhalb des Landes das wesentlichste Aergernis darzustellen. Zu Befremden Anlass gab mitunter

./.

-
- *) Die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15.10.1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Amtsblatt der EG, 11. Jg., Nr. L 257, vom 19. 10.1968, S. 2-12) nennt im wesentlichen folgende Grundsätze der Nicht-Diskriminierung:
- Nicht-Diskriminierung im Arbeitsvertrag (Art. 2)
 - keine ausländische Plafonierung in Bezug auf den Betrieb, den Wirtschaftszweig, die Region oder das Staatsgebiet (Art. 4)
 - Gleichbehandlung in Bezug auf Gesundheits- und Ausbildungsbedingungen (Art. 6)
 - gleiche Beschäftigungsbedingungen hinsichtlich Lohn, Kündigung usw. (Art. 7,1)
 - gleiche Wiedereingliederungsmöglichkeiten bei Arbeitslosigkeit (Art. 7,1)
 - gleiche soziale und steuerliche Vergünstigungen (Art. 7,2)
 - gleicher Zugang zu Berufsschulen (Art. 7,3)
 - gleiche gewerkschaftliche Rechte (Art. 8)
 - gleiche Rechte in Bezug auf Miete und Kauf einer Wohnung (Art. 9)
 - Familiennachzug: in absteigender Linie für Personen bis zu 21 Jahren oder solche, die vom Arbeitnehmer unterhalten werden; in aufsteigender Linie lediglich für Personen, die vom Arbeitnehmer unterhalten werden (Art. 10,1)
 - Förderung des Schulunterrichts für die Kinder, ohne Verpflichtung, diesen in der Sprache des ausländischen Kindes zu erteilen (Art. 12).

die "carta libera", die der Arbeitgeber als Bedingung eines Stellenwechsels auszuhändigen hat, bzw. verweigern kann. Ist dieses Vorgehen nicht abgeschafft worden? - Als Stichwort wurde auch die Unterbringung der Gastarbeiter genannt. Ferner bestünden Forderungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung. Wie der Sachbearbeiter des Rates, selbst auch ein Italiener, ausführte, handle es sich hierbei um das Problem der Versicherungsleistungen zu Gunsten der in Italien zurückgebliebenen Familienmitglieder. - Die Frage der unterschiedlichen Behandlung in Bezug auf die Niederlassungsfristen sei nicht vordringlich; doch könne auch sie zum Gegenstand von Verhandlungen werden.

3.2. Saisonarbeiter und Grenzgänger:

Die falschen Saisonarbeiter scheinen für die Italiener der wichtigste Streitpunkt zu sein. Sie geben im inoffiziellen Gespräch zwar zu, dass die Verlängerung der Aufenthaltsdauer von acht auf elf Monate mit dem Einverständnis Roms zustande gekommen sei, da die Beschäftigung von zeitweise zurückkehrenden Arbeitern ein fast unlösbares Problem darstelle. Doch sei die Frage, in Italien derart hochgespielt worden, dass eine Lösung im Sinne einer Gleichstellung mit den Jahresaufenthaltern gefunden werden müsse. Im übrigen stellen sich - wie auch für die Grenzgänger - sozialversicherungsrechtliche Fragen, nämlich jene nach den Leistungen für die in der Heimat zurückgebliebenen Familienmitglieder.

3.3. "dans le contexte de l'accord":

Wie Botschafter Bombassei am 12. November gegenüber Botschafter Wurth ausführte, werde das Problem der falschen Saisonarbeiter einer bilateralen Regelung anheimgestellt, während die Sozialversicherungsfragen an Hand des Gesamtabkommens multilateral zu lösen seien. Demgegenüber hielt der italienische Sachbearbeiter in einem Gespräch mit meinem Mitarbeiter fest, es sei diese vage Formulierung gewählt worden, um einerseits eine bilaterale Lösung nicht auszuschliessen und um andererseits im Falle ihres Scheiterns einen Ausweg auf multilateraler Ebene offen zu lassen. Möglich sei auch eine "solution collatérale", d.h. Festlegung der allgemeinen Grundsätze im Gesamtvertrag und Regelung der Ausführungsmodalitäten auf bilateraler Ebene.

4. Stellungnahme der übrigen Mitgliedstaaten:

Sonderbarerweise haben sich die Italiener auch gegenüber den Fünf nicht über die Konkretisierung ihrer Forderungen ausgesprochen. Entweder sind sie sich somit selbst über den Inhalt ihrer Postulate noch nicht einig oder aber sie verschleiern diesen aus verhandlungstaktischen Gründen. Es war deshalb bei den Ständigen Vertretungen wenig Erhellendes beizubringen.

4.1. Belgien:

Das Arbeitsministerium habe das Problem der Gastarbeiter in der Schweiz nie untersucht, weshalb sein Vertreter dem italienischen Vorschlag völlig unvorbereitet gegenübergestellt worden sei. Er habe diesen indessen seiner Präzedenzwirkung wegen (Portugal!) abgelehnt. Zwar wisse jedermann, dass die Italiener stark übertrieben, doch müsse man in Bern auch begreifen, dass die Mitgliedstaaten ihnen einen gewissen Solidaritätsbeweis schuldig seien. Jedenfalls bestünden keine Probleme in Bezug auf die belgischen Arbeitskräfte in der Schweiz, weshalb Brüssel nicht auf einer Multilateralisierung der Angelegenheit beharre, sondern es im Gegenteil vorzöge, wenn diese zwischen Rom und Bern geregelt werden könnte.

4.2. BRD:

Bonn wird vermutlich nicht die Gleichbehandlung in Bezug auf die Niederlassungsfrist verlangen, da es aus Konkurrenzgründen ein Interesse daran hat, den Schweizern in der BRD erst nach zehn Jahren die Niederlassung zu gewähren. Es bestehen keine bilateralen Probleme, auch nicht hinsichtlich der Grenzgänger. Mit dem Begriff "dans le contexte de l'accord" sei bewusst ein auslegungsfähiger Ausdruck gewählt worden; doch werde von deutscher Seite kein Druck zu Gunsten einer Multilateralisierung der Angelegenheit ausgeübt werden.

4.3. Frankreich:

Paris werde sich stets dagegen wehren, dass die Aufhebung einzelner Disriminationsfälle zu einer Regel der Gleichbehandlung umgedeutet werde (Portugal!). Bilateral bestünden keine Probleme. Die Frage der Besteuerung der Grenzgänger in der Genfer Region wurde nicht genannt. - Dass der Ausdruck "dans un instrument annexé à l'accord" zu Gunsten des Begriffs "dans le contexte de l'accord" gestrichen worden sei, beweise klar, dass der Rat eine bilaterale Regelung der Angelegenheit anstrebe. Jedenfalls werde sich die Französische Vertretung für diese Deutung einsetzen.

4.4. Luxemburg: wie Belgien.

4.5. Niederlande:

Den Haag scheint unserer Haltung grosses Verständnis entgegenzubringen. Der zuständige Beamte rät uns, uns durch die italienischen Forderungen nicht beeindrucken zu lassen. Die mangelnde Freizügigkeit, die uns vorgeworfen werde, sei in den EG gegenüber Drittlandarbeitern gang und gäbe; in den Niederlanden bestünde selbst eine gewisse Plafonierung. Bei jedem Verhandlungspunkt müsse schweizerischerseits die Frage der Reziprozität in Bezug auf Italien und die EG aufgeworfen werden; zudem solle die Schweiz gewissermassen als Wortführer der EFTA-Staaten auftreten. Den naheliegenden Schritt, die übrigen EFTA-Staaten aufzufordern, ihrerseits die Nicht-Diskriminierung in den EG zu verlangen, hat der Gesprächspartner nicht ausdrücklich genannt. - Der Ausdruck "dans le contexte de l'accord" werde von der Niederländischen Vertretung "eher" im Sinne einer bilateralen Regelung gedeutet.

5. Stellungnahme des Rates:

Der Sachbearbeiter stellte fest, dass das Problem der Nicht-Diskriminierung in Bezug auf die Arbeitsbedingungen nicht bedeutsam, da praktisch gelöst sei. Wesentlich hingegen sei die Nicht-Diskriminierung hinsichtlich der Lebensbedingungen: Wohnung, Familiennachzug, Sozialversicherungsansprüche für Familienmitglieder im Ausland. Das wichtigste Problem sei das der falschen Saisonarbeiter. Die unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Niederlassungsfristen sei in den Sitzungen der Gruppe für Sozialfragen und der "Suppléants adjoints" nicht genannt worden. Nach Ansicht des Gesprächspartners ist das gesamte Gastarbeiterproblem bilateral zu lösen.

6. Stellungnahme der Kommission:

6.1. GD V (Soziale Angelegenheiten):

Am 12. November hat der die Gastarbeiterfrage behandelnde Direktor der GD V meinen zuständigen Mitarbeiter zu sich beordert. Das Gespräch, an dem auch der diesbezügliche "Sachbearbeiter Schweiz" teilnahm, dauerte anderthalb Stunden und lässt sich wie folgt zusammenfassen:

6.1.1. Auftrag an die Kommission:

Die GD V (die bekanntlich Kommissär Coppé unterstellt ist) bereite sich darauf vor, den g e - s a m t e n Problembereich anlässlich der Ver-

- 8 -

handlungen mit der Schweiz zu behandeln. Hierfür bestehen drei Gründe:

6.1.1.1. Das Mandat sei klar. "Parallèlement" und "dans le contexte de l'accord" könne nur bedeuten: in einem Vertragsanhang. Mein Mitarbeiter erwiderte, es sei nicht Sache der Schweiz, das Mandat des Rates an die Kommission zu interpretieren; dennoch sei ihm persönlich nicht verständlich, wieso im Falle einer solchen Sinnggebung die klare Fassung des italienischen Textes "dans un instrument annexé à l'accord" zu Gunsten des Ausdrucks "dans le contexte de l'accord" gestrichen worden sei. Jedenfalls behalte sich die Schweiz vor, die Angelegenheit bilateral zu lösen, falls Rom hierzu Hand biete, dies durchaus im Sinne eines Vertragszusammenhanges zwischen den beiden Vereinbarungen. Hierfür gäbe es verschiedene Präzedenzfälle [z.B. den Vertragszusammenhang zwischen dem Moskauer Memorandum und dem österreichischen Staatsvertrag, ein Beispiel, das in diesem Gespräch natürlich nicht genannt wurde].

6.1.1.2. Die Kommission hat vor einiger Zeit den allgemeinen Auftrag erhalten, im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion, eine aktive Beschäftigungspolitik zu entwerfen (s. mein Schreiben vom 29. Juni 1971, S. 5), deren Zweck in der Herstellung eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes liege. Eine solche Politik könne sich klarerweise nicht nur an den in- und ausländischen Arbeitskräften innerhalb der EG interessieren, sondern müsse auch jene EG-Staats-

./.

- 9 -

angehörigen in Betracht ziehen, die, in den Gemeinschaften kein Auskommen findend, in Drittländern Arbeit aufgenommen haben. - In dieser Hinsicht ist es wiederum die Kommission, welche die Gelegenheit eines Abkommens mit einem Drittstaat dazu benützen will, auf ihre Kompetenz zu pochen und die Mitgliedstaaten allgemein zu einer Politik zu zwingen, die dem Inhalt dieses besonderen Abkommens entspricht. Auf den Einwand meines Mitarbeiters, das AETR-Urteil habe in dieser Beziehung kaum eine Präzedenzwirkung, da der RV keine Bestimmungen über die Drittlandarbeiter enthalte, erwiderte der Gesprächspartner, es handle sich primär eben um ein Problem der internen Beschäftigungspolitik, nämlich um jenes der Arbeitslosigkeit in Italien. Dass die Regelung mit der Schweiz auf Grund der Reziprozität auch Folgen auf die Behandlung von Drittlandarbeitern schweizerischer Nationalität innerhalb der EG habe, sei eine sekundäre Erscheinung.

6.1.1.3. Schliesslich sei auf die Unentschlossenheit der italienischen Regierung hinzuweisen. Da Rom nicht wisse, was es wolle und da die dortigen Politiker die Gelegenheit zur Förderung ihrer politischen Laufbahn missbrauchten, sei es an der Kommission, eine auf menschlichen und sachlichen Erwägungen beruhende Lösung auszuhandeln.

6.1.2. Niederlassungsfrist:

Die Kommission habe zur Kenntnis genommen, dass die Forderung nach Nicht-Diskriminierung in Bezug auf die Niederlassungsfrist die Kündigung der Niederlassungsverträge mit Frankreich, Belgien und den Niederlanden, d.h. die Nivellierung auf 10 Jahre, bedeuten würde. Der Gesprächspartner gibt uns indessen zu bedenken, dass der

./.

- 10 -

Trend in Westeuropa in umgekehrter Richtung verlaufe. So habe etwa die deutsche Europaunion anlässlich ihres letzten Kongresses ein Aufenthaltsrecht für alle EG-Bürger in der Gemeinschaft gefordert, sofern sie nur "bereit" seien, ihren Unterhalt selber zu bestreiten; dies im Gegensatz zu RV 48,3 a, b, wo das Recht stipuliert wird, sich "im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen", um sich "um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben" (vgl. mein Schreiben vom 15. Februar 1971). - Dennoch sei die Kommission bereit, die diskriminierende Behandlung von EG-Bürgern in Bezug auf die Niederlassungsfristen zu "schlucken"; möchte aber zu diesem Zweck u.U. eine Kontingentierung in diesem Sinne vorschlagen, dass jährlich zu Gunsten der BRD und Italiens eine gewisse Anzahl von Arbeitskräften schon nach 5 Jahren die Niederlassungsbewilligung erhalten. - Mein Mitarbeiter stellte entschieden fest, dass dieser Vorschlag nicht negoziabel sei und dass mit der Kündigung der drei genannten Niederlassungsverträge gerechnet werden müsste, falls von Seiten der EG auf dem Erfordernis der Nicht-Diskriminierung beharrt werde..

6.1.3. Sozialversicherung

Alsdann wurde das Gespräch auf das Problem der Sozialversicherung gelenkt. Hierbei kristallisierte sich ein einziges Anliegen für alle Versicherungssparten heraus: die Zahlung von Versicherungsleistungen an Familienmitglieder im Ausland.

Ferner möchte der Gesprächspartner in deutscher, französischer und, falls vorhanden, italienischer Sprache folgende Reglemente erhalten:

- AHV
- IV
- Arbeitslosenversicherung
- Arbeitsunfallversicherung
- Sozialversicherungsverträge mit den Mitgliedstaaten

./.

- 11 -

Zudem wünscht er, über das Krankenkassenwesen und die staatlichen Kinderzulagen (die meines Wissens in der Schweiz nicht bestehen) dokumentiert zu werden.

6.2. Stellungnahme eines Vertreters der Gruppe Wellenstein:

6.2.1. Die Gruppe Wellenstein interpretiert den Ausdruck "dans le contexte de l'accord" im Sinne einer bilateralen Regelung. Nur für den Fall, dass keine befriedigende Lösung zwischen der Schweiz und Italien erreicht werden könne, werde die Angelegenheit auf die Traktandenliste der Gesamtverhandlungen gesetzt. Die GD V sei zu vor-schnellen Schlüssen gelangt.

6.2.2. Im Bereich der Sozialversicherung sei noch die Frage der "totalisation des périodes d'assurance", mithin der "assurance facultative continuée" hängig. Mit andern Worten geht es darum, einem Saisonarbeiter die Möglichkeit zu bieten, während seines Aufenthaltes in Italien, in der Schweiz auf Grund freiwilliger Zahlungen versichert zu bleiben.

6.3. Dokumentierung der Kommission:

Angesichts der Tatsache, dass sich die Kommission über die Deutung ihres Mandats nicht einig zu sein scheint, ist mit der Dokumentierung der GD V zuzuwarten. Denn übergeben wir die Unterlagen der Gruppe Wellenstein, so erwecken wir den Eindruck, die Multilateralisierung angenommen zu haben. Der GD V aber können wir sie nur übergeben, falls wir sicher sind, dass die Angelegenheit bilateral behandelt wird, ansonst wir unsern Gesprächspartner, die Gruppe Wellenstein, in ungeziemender Weise umgehen. - Demungeachtet wäre ich Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie mich persönlich über die aufgeworfenen Fragen in Bezug auf die Sozialversicherung unterrichten könnten, vornehmlich über die Möglichkeit der Ausfuhr von Prämien aus dem Ausland zwecks Auf-rechterhaltung der Versicherungskontinuität.

von Versicherungsleistungen
u. der freiwilligen Zahlung ./.

- 12 -

7. Abschliessende Bemerkungen:

Angesichts des Geschilderten will mir von meiner Brüsseler Warte aus folgendes scheinen:

- 7.1. Die Tatsache, dass die italienische Regierung die Angelegenheit u.U. zu multilateralisieren gedenkt, d.h. uns den Freihandel mit Zugeständnissen auf dem Gastarbeitersektor bezahlen lassen will, zeigt, dass sie sozialökonomisch argumentiert, indem sie den Arbeiter am Erlös der vermehrten Exporte teilhaben lassen will - oder/Und dass ihre Postulate schwach sind, folglich nur um den Preis des Freihandels verwirklicht werden können.
- 7.2. Im Falle einer Multilateralisierung könnte sich ein gemeinsames oder zumindest abgestimmtes Vorgehen mit den übrigen EFTA-Staaten zur Erreichung einer allgemeinen Reziprozität aufdrängen. Alsdann dürftensich die Forderungen der EG um einiges senken.
- 7.3. Nach dem Ergebnis unserer Wahlen können wir unsere Gesprächspartner füglich auf die Gefahr weitgehender Zugeständnisse auf dem Gastarbeiterbereich hinweisen; entweder würden diese das Abkommen nicht über die Hürde der Volksabstimmung bringen oder sie würden, im Falle einer Annahme, die Ueberfremdungsgegner dazu auffordern, eine weitere Initiative zu lancieren, deren allfälliger Erfolg den italienischen Bemühungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sicher nicht förderlich wäre. Ich füge bei, dass mich sämtliche Gesprächspartner nach meiner Deutung der kürzlichen Nationalratswahlen befragt haben.
- 7.4. Im übrigen verweise ich auf die Deutung meines Berichtes vom 29. Juni 1971, S. 4, Pt. 2.6.

Ich versichere Sie, Herr Sektionschef, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der stellvertretende Chef
der Schweizerischen Mission:

P. Cuenud

Verteiler:

- Integrationsbüro des EPD und des EVD (in 11 Ex. für die Verhandlungsdelegation)
- Politischer Dienst West, EPD
- Auslandschweizerangelegenheiten, EPD
- Bundesamt für Sozialversicherung
- Frepol
- BIGA
- Schweiz. Botschaften in: Brüssel, Den Haag, Köln, Lissabon, Paris, Rom, Luxemburg.